

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf
über die Errichtung und Unterhaltung städtischer Unterkünfte
für Flüchtlinge und Wohnungslose**
vom 18.12.2017

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2018
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.07.2019
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.11.2019
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23.12.2020
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2021
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.02.2022
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 08.04.2022
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 24.06.2022
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 29.09.2022
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 19.12.2022
in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 24.02.2023
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 31.03.2023
in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 12.05.2023
in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 16.06.2023
in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 10.11.2023
in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 18.12.2023
in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 22.03.2024
in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 17.05.2024
in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 05.07.2024
in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 11.10.2024
in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 20.12.2024
in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 05.03.2025
in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 07.11.2025**

Aufgrund von

- § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S 618), in Kraft getreten am 01. November 2025.
- § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2025
- § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1196), in Kraft getreten am 21. Dezember 2024
- §§ 2, 4, 6 und 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024,

hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 15.12.2017, 14.12.2018, 11.07.2019, 20.11.2019, 17.12.2021, 17.02.2022, 07.04.2022, 23.06.2022, 28.09.2022, 16.12.2022, 23.02.2023, 30.03.2023, 11.05.2023, 15.06.2023, 09.11.2023, 15.12.2023, 21.03.2024, 16.05.2024, 04.07.2024, 10.10.2024, 19.12.2024, 20.02.2025 und 06.11.2025 sowie der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 22.12.2020

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Warendorf betreibt zur vorübergehenden Unterbringung

- von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93)) in der jeweils geltenden Fassung
- von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten
- von besonderen Zuwanderergruppen (§ 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97) in der jeweils geltenden Fassung
- von abgelehnten bzw. geduldeten ausländischen Flüchtlingen und
- von Wohnungslosen bzw. Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528)) in der jeweils geltenden Fassung

Übergangsheime und Wohnungslosen- bzw. Obdachlosenunterkünfte, nachfolgend beides Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Stadt Warendorf kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Abs. 1 dienen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die in die Unterkünfte aufzunehmenden Personen werden durch Zuweisungs- bzw. Ordnungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Warendorf unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einer Unterkunft zugewiesen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Durch die Zuweisung und Nutzung der Unterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Lage und Größe besteht nicht. Die Zugewiesenen haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder eine abgeschlossene Einzelunterkunft. Die Stadt Warendorf entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Unterkunft dem Bedürftigen zugewiesen wird, dabei kann auch eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft mit anderen Personen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Benutzer der Unterkunft innerhalb derselben Unterkunft in ein anderes Obdach/Zimmer oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft zu verlegen.

(4) Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden,

- wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder

- wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
- bei Missachtung des Hausfriedens oder bei schwerem oder bei wiederholtem Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden
- bei einer Abwesenheit von mehr als 4 Wochen ohne vorherige Abmeldung beim Sachgebiet Soziales und Wohnen. Die Abwesenheit gilt als Auszug.
- bei Gewaltandrohung oder –ausführung gegenüber Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Verwaltung oder Bewohnern

(5) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung der Stadt oder – ohne dass es einer solchen Verfügung bedarf – durch Auszug des Nutzers aus der zugewiesenen Unterkunft. Gründe für eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere dann gegeben, wenn

- sich die zugewiesene Person ein anderes Obdach oder Unterkommen verschafft hat oder
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Um-, Erweiterungs- oder Neubauarbeiten geräumt werden muss oder
- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird oder
- der Zugewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung zu anderen als Wohnzwecken nutzt oder
- Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise beigelegt werden können.

(6) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

- die Zuweisungs- bzw. Ordnungsverfügung widerrufen wird oder
- das Benutzungsverhältnis durch Aufhebungsverfügung aufgehoben wird oder
- der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Kommt der räumungspflichtige Benutzer seiner Verpflichtung zur Räumung nicht nach, erscheint er insbesondere nicht zum angekündigten Räumungstermin, kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise, insbesondere im Wege der Ersatzvornahme, durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer trägt die Kosten einer Zwangsräumung. Die Stadt Warendorf entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie im Rahmen der Zwangsräumung vorgefundene Gegenstände auf Kosten des Benutzers sicherstellt und einlagert oder entschädigungslos vernichtet.

§ 3 Hausordnung

Der Bürgermeister erlässt für die Ordnung in den Unterkünften eine Hausordnung. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Hausordnung und die Weisungen der mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten städtischen Bediensteten zu befolgen. Die Hausordnung ist als Anlage 1 beigefügt und gilt als Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 und der einzeln angemieteten

Wohnungen nach § 1 Abs. 2 werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte oder der angemieteten Wohnungen i.S.d. § 1 Abs. 2 Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschuldner.

(3) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft oder angemietete Wohnung i.S. d. § 1 Abs. 2 benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der maßgeblichen Nutzfläche und wird je Quadratmeter und Monat nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 2) erhoben. Die maßgebliche Nutzfläche setzt sich zusammen aus der zugewiesenen persönlichen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche. Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch die Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche und die Multiplikation dieses Ergebnisses mit der individuell in Anspruch genommenen Wohnfläche ermittelt.

(2) Das Gebührenverzeichnis wird einmal jährlich zum Beginn eines jeden Kalenderjahres auf Grundlage der für das entsprechende Kalenderjahr ermittelten Gebührenkalkulation erstellt.

(3) Sofern eine Abrechnung der individuellen Stromverbrauchskosten in den Unterkünften nicht zwischen Stromanbieter und Nutzer möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale pro Person und Monat nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 2) erhoben.

(4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 6 **Gebühren in Sonderfällen**

Bei einer vorübergehenden Unterbringung in Unterkünften, die nicht zu den öffentlichen Einrichtungen i.S. des § 1 dieser Satzung zählen, wie Notquartiere, Pensionen, Hotels,

Zuweisung in Privatwohnungen etc., sind die unterzubringenden Personen verpflichtet, die dadurch tatsächlichen anfallenden Kosten zu ersetzen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 5 und § 6 sind monatlich im Voraus, spätestens zum 15. Werktag eines jeden Monats an die Stadt Warendorf zu entrichten. Wird eine Unterkunft im Laufe eines Monats zugewiesen oder bezogen, so ist die Gebühr für die restlichen Tage des Monats sofort fällig.

§ 8 Härteklausel

Der Bürgermeister kann die Gebühren nach § 5 und § 6 dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Hausordnung für die städtischen Unterkünfte der Stadt Warendorf

Die städtischen Unterkünfte sind dazu bestimmt, Wohnungslose sowie Flüchtlinge vorübergehend aufzunehmen. In den städtischen Unterkünften leben Menschen eng zusammen. Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner und informiert über die Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohnern. Der Hausfrieden ist zu wahren und gegenseitige Akzeptanz, wechselseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sollen ermöglicht werden.

Ansprechpartner – Hausrecht

- Die Stadt WAREN DORF verwaltet die städtischen Unterkünfte. Sie ist ansprechbar für alle Fragen, die die Unterkünfte betreffen.
- Die Hausmeister üben das Hausrecht aus. Sie müssen die Einhaltung der Hausordnung regelmäßig kontrollieren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Benutzungsverhältnis

- Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, in einer bestimmten Übergangseinrichtung, in bestimmten Räumen oder in Räumen bestimmter Art und Größe untergebracht zu werden.
- In den Unterkünften wird Familien und Alleinstehenden gleichen Geschlechts angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers.

Allgemeines Verhalten / Ordnung / Schutz vor Lärm

Sämtliche Türen sind von 22:00 bis 6:00 Uhr geschlossen zu halten.

Die Nachtruhe von 22:00 – 6:00 Uhr ist einzuhalten.

An Sonn- und Feiertagen sollten laute Arbeiten vermieden werden.

Das gilt auch für die Benutzung von Waschmaschinen, Trocknern und anderen Geräten.

Diese Geräte dürfen nur von Bewohnern und Bewohnerinnen der Übergangseinrichtung genutzt werden.

Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Musik, TV und andere Aktivitäten sind auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.

Sportliche und spielerische Aktivitäten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sind aus Rücksicht auf die Bewohner des Hauses als auch auf die Nachbarschaft in angemessener Lautstärke auszuüben. Das Spielen im Treppenhaus ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet und die Fluchtwege sind freizuhalten.

Nachbargrundstücke dürfen nicht betreten werden.

Nicht zugewiesene Personen dürfen sich nur von 7:00 – 22:00 Uhr in den Unterkünften aufhalten.

Verwandte und nahe Bekannte dürfen sich maximal 3 Tage nach Rücksprache und Zustimmung der Hausmeister in Ausnahmefällen in der Übergangseinrichtung aufhalten.

Wer in der Unterkunft randaliert, andere Personen belästigt oder bedroht, kann sein Nutzungsrecht verlieren. Die Ausländerbehörde des Kreises WAREN DORF erhält Kenntnis vom Fehlverhalten der Asylbewerber.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an der Übergangseinrichtung oder an den Einrichtungsgegenständen verursacht, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Die Stadt WAREN DORF behält sich vor, in diesen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Ausübung eines Gewerbes oder eine freiberufliche Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen erlaubt.

Nach Aufforderung durch die Hausmeister oder Mitarbeiter der Stadt WARENDORF sind die Bewohnerinnen, Bewohner und sonstige, sich in den Unterkünften aufhaltende Personen dazu verpflichtet, den Ausweis vorzulegen.

Zutritt zu den Räumen

Die Bediensteten der Stadt WARENDORF sowie die Mitarbeitenden (z. B. Handwerker) können alle Räume, Einrichtungen und Anlagen betreten:

- werktags zwischen 7:00 und 18:00 Uhr nach rechtzeitiger Ankündigung und wenn wichtige Gründe dies erfordern (z.B. Reparaturen, Ablesen von Messgeräten, Prüfung von Rauchmeldern, ggfs. zusammen mit Handwerkern,)
- jederzeit bei Gefahr im Verzug

Viele Wohnungen sind von der Stadt WARENDORF lediglich angemietet. Die Stadt WAREN-DORF als Mieterin der Objekte hat dem jeweiligen Eigentümer bzw. der Eigentümerin gegenüber die Pflicht, auf eine ordnungsgemäße Behandlung der Mietsache zu achten.

Die zugewiesenen Mieträume sind am Tag des Auszuges in einem ordnungsgemäßen Zu-stand zurückzugeben. Private Gegenstände, die eine Bewohnerin oder ein Bewohner nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurücklässt, werden bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet.

Abnahme und Schlüsselübergabe erfolgen über den zuständigen Hausmeister.

Räumlichkeiten

Die überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen nur zum Wohnen be-nutzt werden.

- Das Mitführen, Aufbewahren oder Nutzen von Waffen jeglicher Art ist in der gesamten Unterkunft verboten!
- Tierhaltung ist untersagt. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Sachgebiet Soziales und Wohnen der Stadt WARENDORF über eine Zustimmung.
- Das Grillen auf Balkonen oder auf den unmittelbar am Gebäude angrenzenden Flächen ist verboten.
- Bewohner und Bewohnerinnen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nur in Absprache mit den Hausmeistern Satelli-tenschüssel in den Unterkünften aufstellen oder am Gebäude anbringen.
- Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Möbel dürfen nicht ohne die Zustimmung der Hausmeister entfernt werden.
- Bewohner und Bewohnerinnen sind verpflichtet, dem Hausmeister unverzüglich Schäden jeglicher Art, sowie Ungeziefer und Schimmelbefall in den Unterkünften und auf dem Grundstück zu melden. Gegenmaßnahmen sind zu dulden.
- Eigenmächtige Reparaturversuche sind verboten.
- Es ist nicht gestattet, bauliche Veränderungen im Zuge des Einbaus von WLAN-Einrich-tungen in Auftrag zu geben, z.B. externe Datenleitungen oder andere Anlagen an der Außenwand des Gebäudes zu installieren oder die Außenwand zu durchbohren. Für den Zugang zum Internet ist das mobile Netz der Mobilfunkanbieter zu nutzen.
- Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften sind verboten.

- Die in Türen befindlichen Schlosser dürfen nicht ausgetauscht werden und Schlüssel auch nicht nachgemacht werden.
- Bei wiederholtem Verlust der überlassenen Schlüssel (Eingangstür, Wohnungstür, Zimmertür, Briefkasten) übernimmt der Bewohner / die Bewohnerin die Kosten der Ersatzbeschaffung.
- Im gesamten Haus gilt absolutes Rauchverbot!
- Rauchwarnmelder dürfen nicht eigenmächtig ausgetauscht oder abgenommen werden.
- Der Konsum von Drogen ist verboten.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen für eine ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Räume in den Unterkünften sorgen.
- Widerrechtlich aufgestellte und betriebene Elektrogeräte können vom Hausmeister eingezogen werden.
- Das Aufstellen von Heiz- und Klimageräten ist unter anderem aus brandschutztechnischen Gründen untersagt ⇒ diese Geräte werden ohne Vorankündigung entfernt.
- Rauchmelder in den einzelnen Räumlichkeiten und in den Fluren dürfen nicht entfernt werden. Die Kosten für den Ersatz der Rauchmelder übernimmt der Bewohner oder die Bewohnerin.

Reinigung

Die Treppenhausreinigung erfolgt im wöchentlichen Wechsel durch die Hausbewohner. Ein entsprechender Putzplan hängt im Hauseingang aus. Kann die Treppenhausreinigung nicht selbst durchgeführt werden, ist der Bewohner dazu verpflichtet eine entsprechende Vertretung oder, zusammen mit den anderen Bewohnern, eine gemeinschaftliche Regelung zu finden. Die Reinigung des Treppenhauses erfolgt durch Fegen und feucht Wischen einmal wöchentlich. In den Wintermonaten ist die Treppenhausreinigung den Witterungsbedingungen anzupassen (und erfolgt mindestens zwei Mal wöchentlich).

Das Reinigen der Fenster wird im Zusammenhang mit der Treppenhausreinigung durchgeführt und wird auf dem Putzplan festgehalten.

Der Putzplan wird von den Hausmeistern erstellt.

Müll

- Abfälle dürfen nur in den zugelassenen Müllbehältern gelagert werden. Müll ist zu trennen.
- Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter. Vor der Entsorgung von Sondermüll ist frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Hausmeister aufzunehmen.
- Wegen Verstopfungsgefahr ist es verboten, Küchenabfälle und dergleichen oder Hygieneartikel in die Abflüsse oder die Toilette zu schütten.
- Das Haus und das Grundstück sind sauber zu halten und Verunreinigungen zu entfernen.

Winterdienst und Gartenpflege

Schnee- und Eisbeseitigung haben bis 7:00 Uhr morgens und bei Bedarf zu erfolgen. Das Streuen bei Glätte erfolgt nach einem Plan, der bei Bedarf von der Stadtverwaltung aufgestellt wird.

Grundstück bzw. Garten sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam in einem ordentlichen Zustand zu halten. Gartenarbeiten sind nach Weisungen des zuständigen Hausmeisters umzusetzen. Veränderungen an den Grünflächen und Gartenanlagen sind nur nach

vorheriger Rücksprache und Zustimmung durch den zuständigen Hausmeister und im Einvernehmen mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nachbarn gestattet.

Verstöße gegen die Hausordnung können

- zum Verlust des Unterkunftsplatzes führen
- zur Verlegung in eine andere Unterkunft führen
- zum Hausverbot für Bewohner oder Bewohnerinnen führen

Sonstiges

- Die Verwaltung der Unterkünfte der Stadt WARENDORF obliegt dem Sachgebiet Soziales und Wohnen. Dieser Dienststelle sind alle technischen Störungen, Reparaturerfordernisse und sonstige Unzuträglichkeiten zu melden.
- Mögliche durch Zu widerhandlungen gegen die Hausordnung entstehende Kosten werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt!
- Für persönliche Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Bei Feuergefahr ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren (Notruf 112).
- Ergänzungen oder Änderungen dieser Hausordnung bleiben vorbehalten.

Stadt Warendorf
Sachgebiet Soziales und Wohnen
Lange Kesselstr. 4-6
48231 Warendorf

<i>Öffnungszeiten des Sachgebietes Soziales und Wohnen</i>	
Montag	08:30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag nach Terminvereinbarung	
<u>Kontakt:</u>	
Mobil:	0151/58207103
Tel:	02581/541647
Verwaltung/ Tel.:	02581/541641 und 02581/541642

Gebührenverzeichnis 2025

Anlage 2 der Satzung

		Unterkunft	Wohnfläche	Belegung	Benutzungsgebühr	Stromkostenpauschale
			m ²	Ø Pers.	pro m ² /Monat	pro Pers./Monat
Wohnungs-/Obdachlose						
1	130101	Fischerstraße 71	289,04	15	9,00 €	21,50 €
2	130701	Gartenstraße 25	165,86	6	9,00 €	21,50 €
3	130401	Grabbehof 3	262,86	14	9,00 €	21,50 €
4	120901	Spillenweg 2	114,00	4	9,00 €	21,50 €
5	130301	von-Vincke-Str. 5	235,41	10	9,00 €	21,50 €
6	130601	Zumlohstraße 57	213,86	9	9,00 €	21,50 €
7	130201	Zurstraßeweg 26	157,76	5	9,00 €	21,50 €
Asylbewerber/Flüchtlinge						
8	136801	Bahnhofstr. 26, Telekom	395,59	20	9,00 €	21,50 €
9	134101	Birkenweg 2	786,65	35	9,00 €	21,50 €
10	131901	Dr.-Rau-Allee 79	322,12	17	9,00 €	21,50 €
11	131701	Freckenhorster Str. 174	457,49	22	9,00 €	21,50 €
12	091601	Kleine Straße 8	1250,80	58	9,00 €	21,50 €
13	20401	Klosterstr. 9, Laurentiusschule	708,92	48	9,00 €	21,50 €
14	131301	Müssinger Str. 14	532,60	25	9,00 €	21,50 €
15	91901	Rosenstr. 11, Franziskusschule	1844,69	105	9,00 €	21,50 €
16	132201	Theodor-Kreimer-Str. 5/6	322,76	18	9,00 €	21,50 €
17	132301	Theodor-Kreimer-Str. 7	161,38	10	9,00 €	21,50 €
18	132501	Theodor-Kreimer-Str. 8	161,38	9	9,00 €	21,50 €
19	130901	Up de Geist 44	304,88	24	9,00 €	21,50 €
20	131001	Up de Geist 46	304,88	24	9,00 €	21,50 €
21	091102	Von-Ketteler-Str. 32	313,88	20	9,00 €	21,50 €
22	136901	Wilhelmsplatz 4	33,00	1	9,00 €	21,50 €
23	134201	Zwischen den Emsbrücken 2-4, 1	56,62	4	9,00 €	21,50 €
24	134203	Zwischen den Emsbrücken 2-4, 2	53,58	4	9,00 €	21,50 €
25	137901	An der Kreutzbrede 8	95,00	7	9,50 €	21,50 €
26	136501	Bachstr. 1	151,37	7	9,50 €	21,50 €
27	136301	Badestr. 15, EG	103,50	5	9,50 €	21,50 €
28	136401	Badestr. 15, OG	103,50	5	9,50 €	21,50 €
29	138601	Beitelbrink 10	116,00	5	9,50 €	21,50 €
30	138301	Birkenweg 1	130,00	9	9,50 €	21,50 €
31	138201	Bleichstr. 45	139,00	10	9,50 €	21,50 €
32	134801	Bodelschwinghstr. 45, 2. OG	90,00	4	9,50 €	21,50 €
33	137301	Brünebrede 50	217,00	11	9,50 €	21,50 €
34	133201	Dreesstr. 2, DG	84,25	4	9,50 €	21,50 €
35	136101	Drosselweg 16, 2. OG	60,00	2	9,50 €	21,50 €
36	137501	Düsternstr. 1	120,00	6	9,50 €	21,50 €
37	131703	Freckenhorstr. Str. 174, Wohncon.	220,77	20	9,50 €	21,50 €
38	135201	Gröblinger Weg 2, 3.OG	35,00	1	9,50 €	21,50 €
39	137401	Hermann-Löns-Str. 41, OG rechts	48,40	2	9,50 €	21,50 €
40	137402	Hermann-Löns-Str. 41, OG links	48,40	2	9,50 €	21,50 €
41	133901	Hesselstr. 1	353,39	20	9,50 €	21,50 €
42	137101	Hugo-Spiegel-Str. 3	77,00	4	9,50 €	21,50 €
43	138831	Johanna-Küster-Str. 3	108,00	5	9,50 €	21,50 €
44	138701	Justus-Möser-Str. 11/11a	198,00	10	9,50 €	21,50 €
45	092101	Klosterstr. 11, 1. OG	164,74	8	9,50 €	21,50 €

46	92104	Klosterstr. 11, EG	101,50	6	9,50 €	21,50 €
47	133301	Königstr. 12, 1. OG	60,41	3	9,50 €	21,50 €
48	135401	Krimphovenweg 9	117,00	6	9,50 €	21,50 €
49	135001	Lentruper Weg 19, 1. OG	110,00	7	9,50 €	21,50 €
50	138001	Lübecker Str. 30a, WG links	60,00	2	9,50 €	21,50 €
51	138002	Lübecker Str. 30a, WG rechts	60,00	2	9,50 €	21,50 €
52	138003	Lübecker Str. 30b, Keller	50,00	2	9,50 €	21,50 €
53	136201	Lüninger Str. 5, A1	61,53	2	9,50 €	21,50 €
54	136211	Lüninger Str. 5, A2	53,67	2	9,50 €	21,50 €
55	134701	Marienkirchplatz 6	194,56	15	9,50 €	21,50 €
56	138841	Milter Str. 47	181,00	8	9,50 €	21,50 €
57	138801	Milter Str. 49-51	283,00	14	9,50 €	21,50 €
58	137801	Milter Str. 53	210,00	10	9,50 €	21,50 €
59	137201	Münsterwall 38	75,00	3	9,50 €	21,50 €
60	138501	Neuwarendorf 48	150,00	9	9,50 €	21,50 €
61	137601	Neuwarendorf 93	145,00	8	9,50 €	21,50 €
62	138101	Ostbleiche 2	45,00	2	9,50 €	21,50 €
63	091903	Rosenstr. 9	88,78	6	9,50 €	21,50 €
64	020802	Schulstraße 10	163,35	10	9,50 €	21,50 €
65	135501	Stolbergstraße 3, EG	72,00	4	9,50 €	21,50 €
66	133101	Stolbergstraße 3, OG	70,00	5	9,50 €	21,50 €
67	136701	Südring 32	52,00	3	9,50 €	21,50 €
68	137701	Velsener Weg 2	240,00	11	9,50 €	21,50 €
69	138901	von-Vincke-Platz 10, 2.OG	92,00	4	9,50 €	21,20 €
70	132401	Warendorfer Str. 65, EG	23,00	1	9,50 €	21,50 €
71	132402	Warendorfer Str. 65, 2. OG	26,00	1	9,50 €	21,50 €
72	136902	Wilhelmsplatz 4, Wohnung 6, DG	70,00	3	9,50 €	21,50 €
73	136903	Wilhelmsplatz 4, EG, Innenhof	33,00	1	9,50 €	21,50 €
74	138401	Wolbecker Str., Wohncontainer	366,69	24	9,50 €	21,50 €
75	135601	Zumlohstraße 17	336,96	25	9,50 €	21,50 €
76	133001	Clara-Schmidt-Straße 2	439,05	28	11,50 €	21,50 €
77	133002	Clara-Schmidt-Straße 4	439,05	28	11,50 €	21,50 €
78	131801	Neuwarendorf 87	289,52	18	11,50 €	21,50 €
79	134001	Zur Hauptschule 12 + 14	145,66	4	11,50 €	21,50 €

Klassifizierung Asylbewerberunterkünfte

Einfach
Mittel
Gut

Stand: 14.10.2025